



Völkermarkt, am 07.09.2016

**Betreff:**

„Bleiburger Ehrenzug“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihre Eingabe vom 23.06.2016 darf ich nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage folgendes mitteilen:

Gemäß § 1 Abs 1 Abzeichengesetz 1960, BGBl 1960/84 idF BGBl I 2012/113, dürfen Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile einer in Österreich verbotenen Organisation öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt, dargestellt oder verbreitet werden. Als Abzeichen sind auch Embleme, Symbole und Kennzeichen zu verstehen.

Gemäß § 1 Uniform-Verbotsgesetz, BGBl 1946/15 idF BGBl 1974/422, ist das Tragen von Uniformen der deutschen Wehrmacht verboten.

Nach § 1 Verbotsgesetz 1947, BGBl 1945/13 idF BGBl 1992/148, sind die NSDAP, ihre Wehrverbände (SS, SA, NSKK, NSFK), ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie alle nationalsozialistischen Organisationen und Einrichtungen überhaupt aufgelöst; ihre Neubildung ist verboten.

Gemäß Art III Abs 1 Zif 4. Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) ist verwaltungsstrafrechtlich zu verfolgen, wer nationalsozialistisches Gedankengut im Sinne des Verbotsgesetzes verbreitet.

Bei dem inkriminierten Sachverhalt wurde die Anbringung eines kroatischen Wappens am Gedenkstein am LOIBACHER FELD sowie das Tragen eines kroatischen Wappens durch ein Mitglied des BLEIBURGER EHRENZUGES, wobei das Schachbrettmuster jeweils beginnend mit einem weißen Feld), sowie die Darstellung des Buchstabens U samt kroatischen Wappen auf einem T-Shirt, als nach der österreichischen Rechtsordnung zu verfolgen, dargestellt.

Von der ha Behörde wurde mit der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde, Landespolizeidirektion KÄRNTEN, Landesamt Verfassungsschutz, Rücksprache gehalten. Die do Behörde hat mitgeteilt, dass es sich bei dem inkriminierten Wappen um eine bereits im 14. Jahrhundert erstmals verwendete Darstellung handelt (Stadtrichter-Zeller-Haus in INNSBRUCK, datiert mit 1495). Diese farbliche Darstellung des Schachbrettmusters wurde weiters im „Dreieinigem Königreich“ KROATIEN und SLAWONIEN von 1868 bis 1918 verwendet, sowie vom Unabhängigen Staat KROATIEN 1941 bis 1945 und wieder vom 26. Juni 1990 bis 21.12.1990 als Wappen der Republik KROATIEN. Der Wechsel auf das rote Feld als Beginn des Schachbrettmusters erfolgte nach der Unabhängigkeitserklärung mit der Verfassung vom 21.12.1990.

Es wird ha die Rechtsansicht der Oberbehörde vollinhaltlich geteilt, wonach die ausschließliche Anbringung bzw zur Schaufstellung des alten historischen Wappens, beginnend mit dem weißen Feld, **ohne** jeglichen Konnex zu einem, nach der österreichischen Rechtsordnung, verbotenen Abzeichen (wie in der Anzeige dargestellt 13. SS Division „Handschar“) von der ha Behörde nicht zu verfolgen ist. Das Tragen der USTASCHA-Uniform oder Teilen von Zeichen bzw Symbolen desselben ist in ÖSTERREICH nicht verboten. Siehe § 1 Uniform-Verbotsgesetz.

Die ha Behörde wird selbstverständlich dann im Rahmen ihrer Zuständigkeit sofort einschreiten, wenn Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung verletzt werden.

Mit freundlichen Grüßen!  
Der Bezirkshauptmann

Mag. Gert Klösch

**Ergeht an:**

Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstands (DÖW)  
Wipplingerstr. 6-8  
1010 Wien